

Bundesbeschluss über den Nachtrag II zum Voranschlag 2004

vom 8. Dezember 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. September 2004¹,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2004 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2004 der Eidgenossenschaft gemäss besonderem Verzeichnis folgende Zahlungskredite bewilligt:

- 50 079 000 Franken als Kreditübertragungen
- 352 605 301 Franken als Nachtragskredite.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgender Zusatzkredit gemäss besonderem Verzeichnis wird bewilligt:

Franken

- für die internationale Leistungsaushilfe im Bereich der Krankenversicherung (Garantieerklärung) 100 000 000

Art. 3 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderem Verzeichnis werden bewilligt:

Franken

- für die Beschaffung von zwei Passpersonalisierungsstrassen 7 900 000
- als Jahreszusicherungskredit für bauliche Massnahmen 1 500 000

Art. 4 Der Ausgabenbremse nicht unterstellte Aufstockung des Zahlungsrahmens zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

Der bewilligte Höchstbetrag gemäss Bundesbeschluss vom 14. Juni 2004 für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden wird um 8 000 000 Franken auf 126 000 000 Franken erhöht.

¹ Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 6. Dezember 2004

Der Präsident: Jean-Philippe Maitre
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 8. Dezember 2004

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz